

BIM in der Praxis – Über das Erfordernis von BIM-BVBs

Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung werden Bauprojekte vermehrt mittels Building-Information-Modeling (in der Folge „BIM“) umgesetzt. Dabei wird im Wesentlichen ein gemeinsames, gewerkübergreifendes digitales Gebäudemodell erstellt, welches auch in der späteren Phase des Gebäudebetriebs verwendet werden soll (liegt doch gerade in der Betriebsphase des Gebäudes das größte [Kosteneinsparungs-]Potenzial von BIM). Zur Erstellung dieses gewerke- und phasenübergreifenden digitalen Gebäudemodells sind daher die unterschiedlichen Beteiligten zur umfassenden Zusammenarbeit bzw Kooperation angehalten. Um diese erforderliche Vernetzung und Abstimmung der einzelnen Projektbeteiligten abzusichern, ist es jedenfalls erforderlich, die einzelnen Schnittstellen und wesentlichen BIM-spezifischen Anforderungen vertraglich ausdrücklich zu klären und zu regeln. Dabei hat sich insbesondere die Erstellung von besonderen Vertragsbedingungen als zielführend erwiesen (sogenannte BIM-BVBs). So können für die einzelnen Beteiligten (insbesondere für den Auftraggeber, die Planer und die ausführenden Unternehmen) eigene BIM-BVBs erstellt werden, welche die wesentlichsten vertraglichen Anforderungen an alle mittels BIM abgewickelten Leistungen (insbesondere BIM-Planungs-, BIM-Ausführungs- und BIM-Betriebsleistungen) einheitlich festlegen und konkretisieren. Die BIM-BVBs sollten daher insbesondere die organisatorischen Rahmenbedingungen und Schnittstellen festlegen (zB Rollenverteilung) und die für die Umsetzung von BIM-Projekten spezifisch erforderlichen rechtlichen Themenbereiche holistisch umfassen. Die BIM-BVBs sind somit als ein vertragliches Bindeglied zwischen den einzelnen Projektbeteiligten zu verstehen, welches die Rechte und Pflichten der jeweiligen Projektpartner (Planungs-, Ausführungs- und Betriebsbeteiligte) definiert und durch Terminierung eines Begriffs-, Rollen- und Verantwortungsverständnisses (BIM-Manager, BIM-Fachkoordinator, Modell-Gesamtverantwortung etc) ein einheitliches BIM-Verständnis sicherstellt. Im Hinblick auf diese Zielsetzung sind daher jedenfalls nachfolgende Punkte zu klären, wobei es sich dabei bloß um den Kernbereich einer Vielzahl an Fragestellungen handelt (die konkrete Ausgestaltung ist somit jedenfalls im Einzelfall anhand der jeweiligen projektspezifischen Anforderungen und Besonderheiten festzulegen):

- **BIM-Modell:**

Im ersten Schritt empfiehlt es sich, das zur Umsetzung gelangende Datenmodell und die einzelnen Planungsprozesse („open-BIM“ oder „closed-BIM“) sowie allfällige anzuwendende technische Normen (zB ÖNORMEN) festzulegen.

- **Begrifflichkeiten:**

Zur Gewährleistung eines einheitlichen BIM-Verständnisses ist es wichtig, wesentliche BIM-spezifische Begriffsdefinitionen (zB BIM, Auftraggeberinformationsanforderungen [„AIA“], BIM-Koordinator, BIM-Manager, BIM-Projektentwicklungsplan [„BAP“], Level of Information [„LOI“] etc) projektspezifisch zu definieren.

- **Schnittstellen, Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche:**

Um die projektspezifischen Verantwortlichkeiten zu regeln, sollte eine BIM-Organisationsstruktur mit einer Rollen- und Aufgabenverteilung für die jeweiligen Projektbeteiligten einheitlich festgelegt werden. Im Rahmen einer eigenen Schnittstellen- und Verantwortungsmatrix können dabei die einzelnen BIM-Leistungspflichten und Aufgaben auf die einzelnen Projektbeteiligten aufgeteilt werden. In diesem Zusammenhang sind auch der Informationsaustausch sowie die einzelnen Aufsichts- und Prüfpflichten bzw Qualitäts- und Konfliktchecks zwischen den jeweiligen Projektbeteiligten zu regeln.

- **Eigentum am BIM-Modell:**

Im Hinblick auf den Schutz des geistigen Eigentums sollten die Urheberrechte sowie der Umfang der Verwendungs- und Verwertungsrechte klar geregelt werden. Das erfordert insbesondere auch die Festlegung und Unterscheidung von Zugriffs-, Bearbeitungs- und Eigentumsrechten.

- **Datenverarbeitung und Datenschutz:**

Da es sich bei dem BIM-Modell um ein digitales Modell handelt, sind vertragliche Vorkehrungen zum Datenschutz und der Datensicherheit basierend auf den gesetzlichen Vorgaben zu treffen (DSGVO, DSG etc). Dabei sind neben vertraglichen Festlegungen zur Sicherstellung der Datensicherheit auch Regelungen zur Datenverarbeitung und der Art der Datenspeicherung zu treffen. In diesem Zusammenhang sollte auch im Vorfeld überlegt werden, welche Projektbeteiligten in welchem Umfang Zugriffs- und/oder Bearbeitungsrechte auf das digitale BIM-Modell erhalten sollen bzw müssen, wie die Nutzung der jeweiligen Projektplattform erfolgen soll und in welcher Form Daten bereitzustellen bzw zu übermitteln sind. Ebenso sollte die Frage geklärt werden, ob bzw in welchen Abständen Sicherungskopien zur Vorbeugung eines allfälligen Datenverlusts erstellt werden und welche Projektbeteiligten diese erstellen bzw verwahren dürfen.

- **Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz:**

Über die projektspezifisch üblichen haftungsrechtlichen Bestimmungen hinausgehend, ist bei der Umsetzung von BIM-Projekten insbesondere die digitale Komponente zu berücksichtigen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine Haftung für Hard- und Softwarefehler, eine Haftung für verwendete Daten Dritter sowie den Umgang im Fall von Datendiebstahl und Datenlöschung bei „Cloud-Lösungen“ vertraglich festzulegen.

Fazit: Wie dargestellt, erfordert der – bauherren- und unternehmerseitige (!) – Wandlungsprozess der Arbeitsmethoden klare Leistungsbilder (zB „BIM-Manager“) und widerspiegelnd klare Vertragslösungen. Es bedarf somit nicht nur neue rechtliche „Leitplanken“ (zB Festlegung der organisatorischen Grundstruktur) sondern insbesondere auch neue vertragliche „Feinwerkzeuge“ – die „BIM-BVB“.